

---

Stadt Landau in der Pfalz

**Bebauungsplan**  
**„D 6 - Neuaufstellung, Teilbereich 1, 1. Teiländerung“**  
**im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

---

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2  
BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Synopse vom 05.03.2018  
zur  
Entwurfssfassung vom November 2017

## **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat von Landau hat am 13.12.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „D6 - Neuaufstellung, Teilbereich 1, 1. Änderung“ gefasst und in der Sitzung am 28.11.2017 den Entwurf gebilligt und damit zur Durchführung der Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB freigegeben. Gleichzeitig soll die interkommunale Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Daher wurden mit Schreiben vom 03.01.2018 nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 09.02.2018 abzugeben.

a) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen **keine Stellungnahmen** ein:

1. SGD Süd, Gewerbeaufsicht
2. Deutsche Telekom Technik GmbH
3. Handwerkskammer der Pfalz
4. Vermessungs- und Katasteramt, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
5. Exorka GmbH
6. Fa. Hermann von Rautenkranz, Internationale Tiefbohr GmbH & Co.KG
7. Wintershall Holding GmbH
8. Energie Südwest Netz GmbH
9. Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau
10. Stadtverwaltung Landau, Umweltschutz / Untere Abfall- und Wasserbehörde

b) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch weder Einwände noch sonstige Hinweise vorgetragen:

1. Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz (08.01.2018)
2. Stadtverwaltung Landau, Stadtbauamt, Amt für Schulen, Kultur und Sport (08.01.2018)
3. Creos Deutschland GmbH (12.01.2018)
4. Stadtverwaltung Landau, Jugendamt (12.01.2018)
5. Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Bauen und Umwelt (12.01.2018)
6. Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt (15.01.2018)
7. Industrie- und Handelskammer für die Pfalz (13.02.2018)
8. Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau (15.02.2017)

- c) Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben, über deren Berücksichtigung zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Hinweise zur Kenntnis genommen werden sollten.
1. Stadtverwaltung Landau, Ordnungsabteilung (Kampfmittelstelle) (05.01.2018)
  2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (09.01.2018)
  3. Stadtverwaltung Landau, Abteilung Brand- und Katastrophenschutz (10.01.2018)
  4. GDKE RLP, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte-, Koblenz (10.01.2018)
  5. GDKE RLP, Direktion Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Mainz (10.01.2018)
  6. Polizeipräsidium Rheinpfalz, Polizeiinspektion Landau, SB Verkehr (23.01.2018)
  7. GDKE RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer (29.01.2018)
  8. Stadtverwaltung Landau, Umweltamt -Untere Naturschutzbehörde (31.01.2018)
  9. Landesamt für Geologie und Bergbau RLP (02.02.2018)
  10. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (02.02.2018)
  11. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (02.05.2018)
  12. Stadtverwaltung Landau, Stadtbauamt, Bauordnungsabteilung (06.02.2018)
  13. Stadtverwaltung Landau, Sozialamt, Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung (07.02.2018)
  14. Pfalzwerke Netz AG (08.02.2018)

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D6 „NEUAUFSTELLUNG TEILBEREICH 1, 1.TEILÄNDERUNG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
1	Stadtverwaltung Landau Ordnungsabteilung (Kampfmittelstelle) Friedrich-Ebert-Straße 5 76829 Landau	<p><u>Schreiben vom 05.01.2018</u></p> <p>... Unsere Stellungnahme hinsichtlich der Kampfmittelbelastung bezieht sich auf die Planzeichnung des Bebauungsplanes unter <a href="http://www.landau.de/oeffentliche-auslegung">www.landau.de/oeffentliche-auslegung</a>. Danach ergibt sich folgende Einschätzung:</p> <p>Teilbereich Kleiner Sand, LD-Queichheim: keine bis sehr geringe Wahrscheinlichkeit von Kampfmittelfunden, allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit, stellenweise im Bereich des Flurstückes Nr. 2993/17 noch auf Reste von ehemaligen Laufgräben bzw. stellenweise noch auf Reste von neuzeitlichen Befestigungsanlagen im Untergrund (Wandstärke 1,5 m Stahlbeton) zu stoßen.</p> <p>Eine weitergehende Beurteilung könnte zu einem späteren Zeitpunkt vorhabenbezogen erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadtverwaltung Landau, Ordnungsabteilung (Kampfmittelstelle), vom 05.01.2018 ist inhaltlich identisch ist mit dem Schreiben vom 01.08.2017.</p> <p>Die abgegebenen Hinweise zu Kampfmittelfunden, Resten von ehemaligen Laufgräben sowie zu Resten von neuzeitlichen Befestigungsanlagen im Untergrund wurden bereits in den Bebauungsplan übernommen. Ein weiteres Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme nicht.</p>	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	<p><u>Schreiben vom 09.01.2018</u></p> <p>... zu der im Betreff angegebenen Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die Belange der Bundeswehr sind bei der o.a. Maßnahme berührt aber nicht beeinträchtigt.</p> <p>Bei der o.a. Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Bedenken und Forderungen.</p>	Bedenken gegen den Bebauungsplan werden nicht erhoben.	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>
3	Stadtverwaltung Landau Abteilung Brand- und Katastrophenschutz Haardtstraße 4 76829 Landau in der Pfalz	<p><u>Schreiben vom 10.01.2018</u></p> <p>... Bei der Überprüfung des Entwurfs zum Bebauungsplan "D 6-Neuaufstellung, Teilbereich 1, 1. Teiländerung sind aus Sicht des Brandschutzes folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist die bestehende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz aufrecht zu behalten und nachzubessern.</p> <p>Die Wassermenge (1600 l/min für die Dauer von zwei Stunden) muss den örtlichen Verhältnissen entsprechender Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen. Die erforderliche Wassermenge ist in</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadtverwaltung Landau, Abteilung Brand- und Katastrophenschutz, vom 10.01.2018 ist inhaltlich identisch ist mit dem Schreiben vom 17.08.2017.</p> <p>In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung bereits mitgeteilt, dass die Forderung, die bestehende Löschwasserversorgung nachzubessern, nicht über den Bebauungsplan geregelt werden kann. Dies bleibt der Umsetzungsebene vorbehalten.</p>	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D6 „NEUAUFSTELLUNG TEILBEREICH 1, 1.TEILÄNDERUNG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus, innerhalb eines Radius von 300m bereitzustellen.</p> <p>Zur Löschwassarentnahme aus dem Trinkwassernetz dienen Hydranten. Deren Ausführung ist im DVGW Arbeitsblatt W 331/I-VII, den Hydrantenrichtlinien, geregelt. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN 3222 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht. Die Lage von Unterflurhydranten (DIN 3221) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen</p> <p>Die in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) §§ 7 und 15, Anlage E, entsprechende Zu- und Durchfahrtsbreiten, sowie Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge sind zu berücksichtigen und sicherzustellen.</p>	<p>Die sonstigen abgegebenen Hinweise wurden bereits in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Ein weiteres Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme somit nicht.</p>		
4	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte- Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz</p>	<p><u>Schreiben vom 10.01.2018</u></p> <p>...wir haben das o.a. angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte- bestehen hiergegen keine Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichte.</p> <p>Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Bedenken gegen den Bebauungsplan werden nicht erhoben.</p>	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>
5	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz Direktion Landesdenkmalpflege Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege Erthaler Hof Schillerstraße 44 55116 Mainz</p>	<p><u>Schreiben vom 10.01.2018</u></p> <p>... im Planungsgebiet befinden sich keine obertägig bekannten Bestandteile der Baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) "Westwall und Luftverteidigungszone West", die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießen.</p> <p>Weiterhin liegt die zu betrachtende Fläche in einem ehemaligen Kampfgebiet. Bei Bodeneingriffen ist auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten und bei Auffindung ist die Direktion Landesdenkmalpflege unmittelbar zu beteiligen. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgt, sollte diese durch die Denkmalfachbehörde begleitet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme der GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege, vom 10.01.2018 ist inhaltlich identisch ist mit dem Schreiben vom 09.08.2017.</p> <p>Die abgegebenen Hinweise sind bereits im Bebauungsplan enthalten. Ein weiteres Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme nicht.</p>	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D6 „NEUAUFSTELLUNG TEILBEREICH 1, 1.TEILÄNDERUNG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D6 „NEUAUFSTELLUNG TEILBEREICH 1, 1.TEILÄNDERUNG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
6	Polizeipräsidium Rheinpfalz Polizeiinspektion Landau, SB Verkehr Westring 23, 76829 Landau	<p><u>Schreiben vom 23.01.2018</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gestaltung der Werbeanlagen dürfen zu keiner Ablenkung von Verkehrsteilnehmern führen.</li> <li>➤ Veränderung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf bestehende Anbindungen im öffentlichen Verkehrsraum.</li> </ul>	<p>Der Forderung „Werbeanlagen dürfen zu keiner Ablenkung von Verkehrsteilnehmern führen“ wird im Bebauungsplan durch entsprechende bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Gestaltung von Werbeanlagen bereits Rechnung getragen.</p> <p>Die Information, dass die vorliegende Bebauungsplanänderung keine Auswirkungen auf bestehende Anbindungen im öffentlichen Verkehrsraum hat, sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>
7	GDKE Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	<p><u>Schreiben vom 29.01.2018</u></p> <p>... die Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 2 <i>Archäologische Denkmäler und Funde</i> in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, entspricht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist an die Aktualisierung und Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</li> <li>2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</li> <li>3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. <b>Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanziel-</b></li> </ol>	<p>Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer bittet darum, dass ihre Belange unter Punkt 2 <i>Archäologische Denkmäler und Funde</i> in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen an aktuelle Erfordernisse angepasst werden.</p> <p>Der Anregung sollte stattgegeben und die aufgeführten Punkte in den Hinweisen des Bebauungsplans redaktionell aktualisiert werden. Eine erneute Offenlage ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.</p>	+	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im Bebauungsplan aktualisiert.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D6 „NEUAUFSTELLUNG TEILBEREICH 1, 1.TEILÄNDERUNG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><b>le Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</b></p> <p>Die Punkte 1 - 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmälern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>			
8	<p>Stadtverwaltung Landau Umweltamt Untere Naturschutzbehörde Königstraße 21 76829 Landau</p>	<p><u>Schreiben vom 31.01.2018</u></p> <p>... Wegen der Geringfügigkeit der Änderung wurden keine anerkannten Umweltverbände beteiligt. Erhebliche landespflegerische Belange sind nicht betroffen.</p> <p><b>Ergebnis:</b> <b>Wir nehmen wie folgt Stellung:</b></p> <p>Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von uns genannten Punkte wurden im Wesentlichen berücksichtigt. Insbesondere begrüßen wir in den textlichen Festsetzungen die Hinweise zum Artenschutz und zur ökologischen Baubegleitung.</p> <p>Es bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde erhebt keine Bedenken gegen die Planung.</p>	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D6 „NEUAUFSTELLUNG TEILBEREICH 1, 1.TEILÄNDERUNG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
9	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	<p><u>Schreiben vom 02.02.2018</u></p> <p>... aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau / Altbergbau:</b> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.08.2017 (Az.: 3240-1024-17/V1), die weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p><b>Boden und Baugrund</b> <b>-allgemein:</b> Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p><b>- mineralische Rohstoffe:</b> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p><b>- Radonprognose:</b> Hinweise zur Radonprognose haben in die Textlichen Festsetzungen unter D Hinweise, 15. Radon Eingang gefunden.</p>	<p>Zur Berücksichtigung der bergbaurechtlichen Belange wurden die seitens des Landesamts für Geologie und Bergbau aufgeführten Betreiber sowie Inhaber von Bewilligungsfeldern angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme zur Bebauungsplanung gebeten.</p> <p>Die Firma Wintershall AG, welche bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt wurde, hat mit Schreiben vom 14.08.2017 wie folgt zur Planung Stellung genommen: „Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen.“ Im Rahmen der Offenlage ging keine erneute Stellungnahme der Firma Wintershall AG ein.</p> <p>Die Firma HotRock GmbH sowie die Hermann von Rautenkranz, Internationale Tiefbohr GmbH &amp; Co. KG ITAG wurden im Rahmen der Offenlage ebenfalls am Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben, sodass davon auszugehen ist, dass diese ihre Belange nicht berührt sehen.</p> <p>Die Ausführungen zum Themenbereich „Boden und Baugrund“ sollten zur Kenntnis genommen werden. Die Hinweise zu Bodenarbeiten sollten in diesem Zusammenhang in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ redaktionell aufgenommen werden. Eine erneute Offenlage ist jedoch nicht erforderlich.</p>	+	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit noch nicht im Bebauungsplan vorhanden, in diesen übernommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D6 „NEUAUFSTELLUNG TEILBEREICH 1, 1.TEILÄNDERUNG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
10	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Zurmaiener Straße 175 54292 Trier	<u>Schreiben vom 02.02.2018</u> ... Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Bedenken gegen den Bebauungsplan werden nicht erhoben.	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.
11	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Hohlstraße 12 55743 Idar-Oberstein	<u>Schreiben vom 05.02.2018</u> ... zuständigkeithalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Bedenken gegen den Bebauungsplan werden nicht erhoben. Ergänzend teilt die Behörde mit, dass das Beteiligungsschreiben an Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weitergeleitet wurde. Dieses hat jedoch im Rahmen der Offenlage keine Stellungnahme abgegeben, sodass davon auszugehen ist, dass dieses ihre Belange von der Planung nicht berührt sieht.	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.
12	Stadtverwaltung Landau Stadtbauamt Bauordnungsabteilung	<u>Schreiben vom 06.02.2018</u> ... Durch die Umwandlung der öffentlichen Straße zur privaten Gewerbefläche fehlt einigen Grundstücken die erforderliche Erschließung, welche jedoch sicherzustellen ist.  Der Entwurf für die Teiländerung unterscheidet sich in einer Vielzahl von Festsetzungen dem umliegenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan D 6 der Stadt Landau in der Pfalz. Sollte dies so beabsichtigt sein, wird der Vollzug des Bebauungsplans bei Vorhaben, sehr schwierig, da sich künftige Bauvorhaben eher auf beide Plangebiete ausdehnen. Deshalb wird empfohlen, die neuen Festsetzungen dem B-Plan D 6 anzugleichen.	Die Stellungnahme des Stadtbauamts Landau, Bauordnungsabteilung, die inhaltlich identisch ist mit dem Schreiben vom 14.08.2017 aus der frühzeitigen Beteiligung, sollte zur Kenntnis genommen werden. Diesbezüglich hat die Verwaltung bereits zum damaligen Zeitpunkt mitgeteilt: „Eine fehlende Erschließung der Grundstücke im Bereich der Straße „Kleiner Sand“ wird nicht gesehen. Die Grundstücke Queichheimer Hauptstraße 247/247a und Kleiner Sand 2 werden unmittelbar über die Queichheimer Straße erschlossen. Die übrigen Grundstücke im rückwärtigen Bereich befinden sich vollständig im Zugriffsbereich der Firma Gerach Container GmbH.“	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D6 „NEUAUFSTELLUNG TEILBEREICH 1, 1.TEILÄNDERUNG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			<p>Durch die Umwidmung der Straße zu Gewerbefläche ergibt sich keine Änderung dieser Sachlage. Hiervon losgelöst ist eine Überbauung dieser Fläche nicht möglich, da sich in großen Bereichen dieser künftigen Privatstraße Versorgungsleitungen befinden, welche durch Fahr-/ Leitungsrechte planungsrechtlich gesichert werden.</p> <p>Aus diesem Grund wird ein Anpassungsbedarf der getroffenen Festsetzung an den rechtskräftigen Bebauungsplan D 6 ebenfalls nicht gesehen.“</p> <p>Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden. Änderungen oder Ergänzungen an der Bebauungsplanung sind aufgrund der Stellungnahme somit nicht erforderlich.</p>		
13	<p>Stadtverwaltung Landau Sozialamt, Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung</p>	<p><u>Schreiben vom 07.02.2018</u></p> <p>... auf Ihre Anfrage zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Planungsprojekt kann ich Ihnen, nach entsprechender Sichtung der mir überlassenen Unterlagen, für meinen Aufgabenbereich folgendes mitteilen:</p> <p>Zur textlichen Festsetzung verweise ich bei der Gestaltung von öffentlich/privaten zugänglichen Gebäuden besondere auf die Regelung D "Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter"- Ziffer 4 „Barrierefreies Bauen“.</p> <p>Für die im Plangebiet entstehende Straße soll bei Fußgängerwegen besonders beachtet werden, dass für mobilitätsbehinderte Menschen etwaige zu entstehenden Barrieren verhindert werden (DIN 18024/1-18040/3).</p> <p>Sollte die Bauleitplanung eine Abweichung der genannten DIN Normen vorsehen, dann bitte ich mich entsprechend in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Von der zum Projekt ergehenden abschließenden verbindlichen Bauleitplanung bitte ich mich weiter i.S.d. §§ 3, 4 ff. BauGB zu informieren.</p>	<p>Im Bebauungsplan sind bereits Hinweise und Empfehlungen zu „Barrierefreies Bauen“ enthalten. Ein Ergänzungsbedarf wird nicht gesehen.</p> <p>Im Zuge der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll die bestehende Straße „Kleiner Sand“ in private Gewerbegebietsfläche umgewidmet werden. Eine Herstellung einer Straßenverkehrsfläche mit Fußgängerwegen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Ein Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme daher nicht.</p>	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D6 „NEUAUFSTELLUNG TEILBEREICH 1, 1.TEILÄNDERUNG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
14	Pfalzwerke Netz AG Postfach 217365 67073 Ludwigshafen	<p><u>Schreiben vom 08.02.2018</u></p> <p>... im Rahmen unserer erneuten Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der Beteiligung mit Schreiben vom 09.08.2017 - Zeichen: BG65-2017-722-17079-00 - bereits mitgeteilten Anregungen wurden im Verfahren vollständig berücksichtigt.</p> <p>Zur Aufstellung des Bebauungsplans haben wir keine weiteren Anregungen.</p> <p>Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Homepage - <a href="http://www.pfalzwerke-netz.de">www.pfalzwerke-netz.de</a> - zur Verfügung steht.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten.</p> <p>Bereits zu diesem Zeitpunkt bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>	<p>Bedenken gegen den Bebauungsplan werden nicht erhoben.</p> <p>Die sonstigen Hinweise (Einholung einer aktuellen Planauskunft vor Baubeginn, weitere Beteiligung sowie Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen) sollten zur Kenntnis genommen werden.</p>	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>